



Großflottbeker Tennis-, Hockey, und Golf-Club

**Clubsekretariat: Hamburg 52, Otto-Ernst-Straße 22-32
Telefon 82 72 08**

Satzung

Stand 20. Mai 2008

§ 1

Name, Sitz, Farben und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Großflottbeker Tennis-, Hockey und Golf-Club e. V.". Er ist am 1. Juli 1901 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau-weiß-blau.
- (4) Der Verein bezweckt, den Tennis-, Hockey und Golfsport sowohl als Freizeit als auch als Leistungssport zu fördern, sowie die für die Ausübung des Tennis-, Hockey und Golfsports erforderlichen Anlagen zu schaffen und zu erhalten.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der Verbände der von ihm betriebenen Sportarten sowie des Hamburger Sport-Bundes. Deren Satzungen gelten auch für die Vereinsmitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat entsprechend den drei betriebenen Sportarten drei Abteilungen:
- a) eine Tennisabteilung,
 - b) eine Hockeyabteilung,
 - c) eine Golfabteilung.

Die Mitglieder können einer oder mehreren Abteilungen angehören. Der Übertritt von einer Abteilung in die anderen Abteilungen ist mit Beitragswirkung für das laufende Geschäftsjahr möglich, soweit der jeweilige Obmann keine Einwendungen erhebt. Erhebt er Einwendungen, so können diese durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden. Mitglieder genießen vor Nichtmitgliedern Vorrang. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen.

- (2) Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) auswärtigen Mitgliedern
 - f) Mitgliedern in der Ausbildung
 - g) Mitgliedern mit eingeschränkter Spielberechtigung
 - h) Kurzzeitmitgliedern

zu a) Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- zu b) Ehrenmitglieder gehören sämtlichen Abteilungen an und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- zu c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den ihre Abteilung betreffenden sportlichen und an sonstigen für sie zugelassenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- zu d) Passive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Passive Mitglieder können grundsätzlich erst nach mindestens einjähriger Passivität aktive Mitglieder werden.
- zu e) Mitglieder, die für längere Zeit einen auswärtigen ständigen Aufenthaltsort nachweisen, können auf entsprechend begründeten Antrag, der jährlich erneuert gestellt werden muss, als auswärtige Mitglieder geführt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auswärtige Mitglieder besitzen, soweit sie nicht jugendliche Mitglieder sind, das aktive Wahlrecht.
- zu f) Mitglieder in der Ausbildung unterscheiden sich von den übrigen Mitgliedern dadurch, dass sie noch in einem Ausbildungsverhältnis (Studium, Lehre etc.) stehen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis des Bestehens eines Ausbildungsverhältnisses hat jährlich zu erfolgen.
- zu g) Mitglieder mit eingeschränkter Spielberechtigung sind solche, die in Absprache mit dem jeweiligen Obmann zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten nur zu bestimmten Zeiten spielberechtigt sind.
- zu h) Kurzzeitmitglieder sind solche, die längstens ein Jahr als Mitglieder aufgenommen werden, ohne dass Aufnahmegebühr und Umlage erhoben werden. Ansonsten ist die Kurzzeitmitgliedschaft mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie die übrige Mitgliedschaft. Insbesondere gilt auch für Kurzzeitmitglieder die dreimonatige Kündigungsfrist gemäß § 6 Nr. 2 der Satzung. Kurzzeitmitglieder sollen nach Ablauf des Jahres vorrangig aufgenommen werden. Aufnahmegebühr und Umlage sind dann fällig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in eine oder mehrere Abteilungen des Vereins kann nur durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist 14 Tage durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins bekannt zu geben. Begründete Einwendungen gegen die Aufnahme sind während der Aushangfrist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des für die betreffende Abteilung jeweils zuständigen Obmannes. Bei der Beschlussfassung über den Antrag ist insbesondere mit dem Obmann zu prüfen, inwieweit die jeweilige Abteilung noch freie Kapazitäten für Neumitglieder hat. Eine Überlastung der

Vereinsanlagen darf nicht erfolgen. Gegen die Stimme des Obmannes kann eine Aufnahme gleichwohl erfolgen, soweit der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen der Ältestenrat angerufen werden. Der Ältestenrat kann die Aufnahme des Betroffenen beschließen. Vor der Beschlussfassung sind der Vorstand wie der Betroffene zu hören.
- (5) Durch einstimmigen Beschluss kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das kann bei ehemaligen Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung "Ehrenvorsitzender" geschehen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss wirksam.
- (3) Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, kann vom Vorstand nach vorheriger Androhung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus sonstigem wichtigen Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Einer Bekanntgabe des Ausschließungsgrundes bedarf es nicht. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat kann den Beschluss des Vorstandes aufheben. Vor der Beschlussfassung des Ältestenrates sind der Vorstand sowie der Ausgeschlossene zu hören.

§ 7

Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen

- (1) Ehrenmitglieder sind ab laufendem Geschäftsjahr von Beitragszahlungen und Umlagen freigestellt.
- (2) Alle übrigen Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet. Deren Höhe setzt die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand zu Beitragserhöhungen für das kommende Geschäftsjahr ermächtigen. In der Ermächtigung ist jedoch die Obergrenze dieser Ermächtigung festzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner, für Umlagen für Investitionen, größeren Erhaltungs-

aufwand, Finanzierungen und sonstigen Vereinsvorhaben; solche Umlagen sind begrenzt auf 1.000,00 EUR/je Mitglieder p.a.

- (3) Der Jahresbeitrag wird im Abbuchungsverfahren in zwei jeweils gleichen Teilbeiträgen nach dem 01. Januar und nach dem 01. Mai eines jeden Jahres abgebucht. Mitglieder, die aus begründetem Anlass nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag in zwei gleichen Teilen vor dem 2. Januar und vor dem 1. Juli eines jeden Jahres ohne Rechnungsstellung des Vereins zu überweisen. Mitglieder, deren Konto 30 Tage nach den vorstehend genannten Daten nicht ausgeglichen ist, sind verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 15 Prozent p.a. auf den jeweils offenen Rest zu zahlen. Rückbuchungsgebühren der Banken, die infolge unrichtiger Angaben des Mitglieds oder infolge mangelnder Deckung auf dem Konto des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Die Kosten für die Benutzung der vereinseigenen Sporthalle werden gleichfalls im Abbuchungsverfahren erhoben. Die Hallenmiete wird nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres für die gesamte Hallen-Wintersaison eingezogen. Mitglieder, die aus begründetem Anlass nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, diese gesamte Hallenmiete bis zum 1. Oktober für die Wintersaison und bis zum 1. April für die Sommersaison an den Verein zu überweisen. Der in Absatz 2 dieser Ziffer erwähnte Säumniszuschlag gilt entsprechend.
- (4) Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsempfang verpflichtet. Dem Vorstand steht es frei, auch Umlagen früherer Jahre einzufordern.
- (5) In Einzelfällen kann der Vorstand, jedoch jeweils beschränkt auf das laufende Geschäftsjahr, zu den Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 bis 5 Ermäßigungen und/oder Ratenzahlung bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- b) Der Vorstand (§ 11)
- c) Der Ältestenrat (§ 12)
- d) Die Ausschüsse (§ 13)

Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Geschäftskreise Verwaltung, Einstellung und Führung von Personal, Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zu DM 5.000,00 je Einzelfall, Verhandlungen mit Behörden (mit Ausnahme von Finanzbehörden) und Verbänden bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie -und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen - auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 wahlberechtigten Mitgliedern einberufen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitung gilt als schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Jede andere Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung sowie solchen, die von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt worden sind. Sie sind vom Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben. Für die Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder Anschlag im Mitteilungskasten im Verein.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus:

- a) Geschäftsführender Vorstand
 - aa) dem 1. Vorsitzenden
 - bb) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - cc) dem Schatzmeister
 - b) Erweiterter Vorstand
 - aa) dem Tennisobmann
 - bb) dem Hockeyobmann
 - cc) dem Golfobmann
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziff. I a) genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstandes. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (Ziff. I a)) sind nur während ihrer Amtszeit aktive Mitglieder der drei Abteilungen. Die Obleute der drei Abteilungen sind als erweiterter Vorstand nur während ihrer Amtszeit aktive Mitglieder der von ihnen geführten Abteilung, wenn sie vor ihrer Amtszeit als passiv gemeldet waren.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung des Vereinszwecks und des Geschäftsbetriebes Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Der Vorstand darf zur Durchsetzung seiner Anordnungen auch, soweit angemessen, Ordnungs- und Disziplinarbefugnisse, wie z.B. Ermahnungen, Verweise, Platz-, Spiel und Hausverbote, die auch zeitlich befristet sein können, wahrnehmen. Gegen eine derartige Anordnung steht dem betroffenen Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen. § 6 Ziff. 4, Satz 4 . gilt entsprechend.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Voranschlag.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und -außer den in § 13 behandelten Ausschüssen -weitere Ausschüsse berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.

- (6) Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eins ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemäß Ziff. I a) sein muss.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Der Ältestenrat berät neben den ihm satzungsgemäß obliegenden besonderen Aufgaben, den Vorstand; seine Mitglieder können ohne Stimmberechtigung an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt, die mindestens 45 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören. Mindestens ein Mitglied soll möglichst aus dem Kreis der Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zwar für die Dauer von vier Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Ältestenrates.
- (4) Den Vorsitz im Ältestenrat führt das an Lebensjahren älteste Mitglied. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 Ziff. 4 hat geheim zu erfolgen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse dienen der Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Es sind je ein Ausschuss für Tennis, Hockey, Golf und Geselligkeit zu bilden. Die Ausschüsse haben sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Die Ausschüsse der Ziff. 2 sollten aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die der Vorstand für die Dauer seiner eigenen Amtszeit widerruflich ernennt. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören. Auch Vorstandsmitglieder können Ausschussmitglieder sein.
- (4) Vorsitzende der Tennis-, Hockey und Golf-Ausschüsse sind die jeweils in den Vorstand gewählten Obleute der drei Abteilungen. Weitere Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

- (5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder und der Schriftleiter der Vereinszeitung, soweit er Vereinsmitglied ist, sind ohne Stimmrecht - zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt.
- (6) Die Sportausschüsse haben - nach Weisung des Vorstandes - die betreffende Sportart zu regeln und die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Ausschüsse steht jedem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu. Sie muss schriftlich und mit Begründung versehen innerhalb von zwei Wochen eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Als Ausschussmitglied ohne Stimmrecht - solange es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - sollte mindestens ein jugendliches Mitglied in den jeweiligen Ausschuss der drei Abteilungen aufgenommen werden, um die Jugendlichen zu repräsentieren und sie an der Ausschussarbeit teilhaben zu lassen. Ein jugendliches Ausschussmitglied sollte das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Revisoren

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Jahresabrechnung, der Kassen und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichtes für die Mitgliederversammlung. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Kassen und Buchführung des Vereins Einblick zu nehmen und alle dafür benötigten Auskünfte vom Vorstand einzuholen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können sie sich nach Absprache mit dem Vorstand auf Kosten des Vereins fachkundiger Hilfskräfte bedienen, die keine Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher bei Benutzung seiner Anlagen oder Veranstaltungen.

§ 16 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17
Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, ist nur bei Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung gemäß Ziff.I nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Liquidatoren sind die im Amt befindliche Vorstandsmitglieder.
- (4) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an das Sportamt der Freien und Hansestadt Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die vom Verein zu diesem Zeitpunkt betriebenen Sportarten zu verwenden hat.

§ 18
Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Hamburg-Altona bzw. Landgericht Harnburg zuständig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand begründen.